

# Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Mitglied Sie werden wollen. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO ist auch eine Zweigstelle zulässig. Die Einrichtung einer Zweigstelle muss der Rechtsanwaltskammer, bei der Sie, zugelassen sind und gegebenenfalls der Rechtsanwaltskammer in deren Bezirk die Zweigstelle eingerichtet wird, unverzüglich angezeigt werden.
3. Der **lückenlose** Lebenslauf (bis zur Antragstellung) soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
  - a) Name der Eltern,
  - b) Berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
  - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
  - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten)Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.
4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind.
5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
6. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
7. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
8. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§ 12 Abs. 2 BRAO).